

# „Fälle, die für jeden prima- vista-Betrachter stinken“: Bundesgericht, quo vadis?

## **Dr. iur. Daniel Abt**

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht,  
Lehrbeauftragter für Zivilrecht an der Universität Freiburg i.Ue.

„Successio-Forum, Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht“,  
veranstaltet vom Verein Successio,  
Grand Hotel Europe Luzern, 12./13. März 2010

## neuere „Erbschleicher-Fälle“

- Diverse Fälle in Deutschland
- Pfarrer Chidi und seine weisse Mamma
- Zürcher Heimatschützer
- Pfannenstiel-Fall
- Zürcher Goldküsten-Fall
- etc.

## „Goldküsten-Fall“: Allgemeines

- Sachverhalt: BGer., 5A\_748/2008
- Argumentation der Klägerin lehnt sich an BGE 132 III 305/315 ff. an
  - Urteilsunfähigkeit
  - Erbunwürdigkeit
- Klägerin ist gesetzliche Erbin

## „Goldküsten-Fall“: Urteilsfähigkeit (I)

- Beweislastumkehr bei Urteilsfähigkeit wird restriktiv gehandhabt (E. 5.2)
  - dauernder Zustand geistigen Abbaus
  - MMS-Testergebnis: 14/30 Punkten
  - senile Demenz vom Alzheimer-Typ
  - starkes demenzielles Syndrom

## „Goldküsten-Fall“: Urteilsfähigkeit (II)

- Urteilsunfähigkeit wird nicht vermutet bei
  - Gebrechlichkeit, gesundheitlicher Angeschlagenheit und zeitweiser Verwirrtheit im fortgeschrittenen Alter
  - vereinzelt Absenzen infolge eines Hirnschlags
  - altersbedingten Erinnerungslücken
- keine Beweislastumkehr bei partieller Urteilsunfähigkeit (in Abhängigkeitsverhältnissen!)

## „Goldküsten-Fall“: Urteilsfähigkeit (III)

- last-minute-/Kurswechsel-Testament:  
Einwand verworfen
- Beweisantrag betr. psychiatrisches Gutachten über die  
Begünstigte: abgelehnt
- „Abhängigkeit gehört zum Alter/man muss bezahlen,  
was gefordert wird“ (E. 4.5)

## update zur Urteilsunfähigkeit

- BGer., 5A\_12/2009  
(Morphiumbehandlung bei Krebserkrankung)
  - dito ad Beweislastumkehr (E. 2.2)
  - Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit beim Sukzessivverfahren (E. 4.1)
  - Spitalpersonal als Beurkundungszeugen (E. 7.1)

## „Goldküsten-Fall“: Erbunwürdigkeit (I)

- Parallelität zu BGE 132 III 305 wird in BGer., 5A\_748/2008 verneint
- gemäss BGer. liegt
  - kein Vertrauensverhältnis (Anwalt/Klientin) vor (sondern eine vierjährige intime Beziehung, vgl. aber BGE 132 III 305, E. 4.2!)
  - kein Abhängigkeitsverhältnis vor (sondern es gibt weitere Bezugspersonen)



## „Goldküsten-Fall“: Erbunwürdigkeit (II)

- Wirkung der Erbunwürdigkeit (pro memoria)
  - Verfügung bleibt als solche bestehen, Widerrufswille bleibt in Kraft, d.h. frühere Verfügung lebt nicht wieder auf: BGE 132 III 315, E. 2.1 i.f.
  - Verfügung zu Gunsten eines Erbunwürdigen ist aber nichtig: BGE 132 III 315, E. 2.2 i.f.
  - Feststellung der Nichtigkeit wirkt u.U. wie Ungültigerklärung: BGE 132 III 315, E. 2.3

## „Goldküsten-Fall“: Rechtsbegehren

- mögliche Rechtsbegehren
  - Feststellung, dass der Beklagte von der Erbschaft ausgeschlossen ist (wegen Erbunwürdigkeit)
  - Eventualiter: Verfügung sei ungültig zu erklären (Gestaltungs- und allenfalls Leistungsbegehren)
  - oder doch umgekehrt?
  - best-case-scenario für den Kläger: Erbunwürdigkeit und Ungültigkeit (kumulativ)

## „Goldküsten-Fall“: weitere Klagegründe

- weitere mögliche Klagegründe
  - Sittenwidrigkeit: BGE 132 III 455 (v.a. bei Ärzten mit FMH-StandesO)
  - (Motiv-)Irrtum über persönliche Eigenschaften/ Charaktereigenschaften
  - Irrtum in rechtlicher Hinsicht: (Un-)Zulässigkeit der Zuwendung an (berufliche) Vertrauenspersonen?

## update zur Erbunwürdigkeit

- BGer., 5A\_727/2009
  - Entmündigung des Erblassers zum Zweck der Verhinderung des Widerrufs eines Testaments: keine Erbunwürdigkeit (E. 3)
  - Streitwert bei Erbunwürdigkeit: gemäss dem Erbteil des Beklagten (E. 4.3)

## Fazit (I)

- Sind Vertrauenspersonen wirklich die würdigsten Erben (so Breitschmid)?
- BGer., quo vadis? Rechtsprechung ist inkonsistent
- BGE 132 III 305/315: Stolperstein statt Meilenstein?
- Erfolg einer Klage sehr ungewiss; ev. nur, wenn der Begünstigter ein Berufsträger war

## Fazit (II)

- Erbunwürdigkeit ist unberechenbar/unbrauchbar, v.a. wenn der Kläger eingesetzter Erbe war
- Gesetzgeber bleibt untätig
- Der Erbschleicherei wird Tür und Tor geöffnet

## Kontakt/Literatur

Dr. iur. Daniel Abt  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
Steinenschanze 6  
4051 Basel

E [daniel.abt@advokaturnotariat.com](mailto:daniel.abt@advokaturnotariat.com)  
I [www.advokaturnotariat.com](http://www.advokaturnotariat.com)